

KRAUSE & KOLLEGEN

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Februar 2022

Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Impressum
- [6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Kennzeichnung der gesamtschuldnerischen Haftung von Einziehungsbeteiligten im Tenor

Karlsruhe. Haften Einziehungsbeteiligte als Gesamtschuldner, ist es geboten, dies in die Urteilsformel aufzunehmen, da sonst ein mehrfaches Einziehen der Taterträge zu befürchten wäre (BGH, Beschluss vom 11.01.2022 – Az.: 3 StR 325/21).

Das Landgericht hatte den Angeklagten C. wegen Betrugs und die Angeklagte I. wegen Beihilfe zum Betrug verurteilt. Hinsichtlich des Angeklagten C. wurde die Einziehung von Taterträgen in Höhe von EUR 500, hinsichtlich der Angeklagten I. in Höhe von EUR 50 angeordnet. Dabei ergab sich aus den Urteilsgründen, dass beide unabhängig voneinander Bargeld in Höhe der jeweiligen Beträge von dem Nichtrevidenten E. als Tatlohn erhalten hatten.

Der 3. Strafsenat des BGH änderte den Einziehungsausspruch des landgerichtlichen Urteils gem. § 354 Abs. 1 StPO zugunsten der Angeklagten dahingehend, dass sie in Höhe der jeweiligen Beträge als Gesamtschuldner haften, da sonst die mehrfache Einziehung zu befürchten sei. Damit setzt der Senat die ständige Rechtsprechung des BGH fort, nach der die Kennzeichnung gesamtschuldnerischer Haftung bei der Einziehung in der Urteilsformel geboten ist, um das mehrfache Einziehen von Taterträgen zu verhindern. Der namentlichen Benennung des anderen Gesamtschuldners in der Einziehungsentscheidung bedarf es dabei nicht.

Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die Vorschriften der §§ 73 ff. StGB der Abschöpfung deliktischer Vermögensvorteile dienen und gerade keine Sanktion darstellen soll (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.01.2004 – 2 BvR 564/95 = NJW 2004, 2073; BGH,

Urteil vom 28.10.2020 – 4 StR 215/10 (jeweils zur alten Rechtslage, an die der BGH auch nach der Reform der §§ 73 ff. StGB anknüpft (vgl. nur: BGH, Urteil vom 07.06.2018 – Az.: 4 StR 63/18)). Es darf daher nicht mehr abgeschöpft werden, als deliktisch erlangt wurde. Dies gilt auch für die Einziehung von Wertersatz.

Zur Subsidiarität der erweiterten Einziehung nach § 73a Abs. 1 StGB

Karlsruhe. Der 3. Strafsenat des BGH bestätigt die ständige Rechtsprechung des BGH zum Verhältnis zwischen der Einziehung nach § 73 StGB und der erweiterten Einziehung nach § 73a StGB. Ist eine Konkretisierung weiterer Taten, die nicht Gegenstand der Anklage sind, – etwa durch weitere Ermittlungen – möglich, scheidet demnach die erweiterte Einziehung der Taterträge gem. § 73a Abs. 1 StGB aus diesen Taten aus (BGH, Beschluss vom 21.12.2021 – Az.: 3 StR 381/21).

Die Angeklagten waren vom LG Osnabrück wegen gewerbsmäßigen Bandenbetrugs in einer Vielzahl von Fällen zu Gesamtfreiheitsstrafen verurteilt worden. Nach den Feststellungen des LGs hatten sich die Angeklagten als sogenannte „Einlöser“ an bandenmäßigen Betrugstaten, die das Erlangen von Aufladecodes für Prepaid-SIM-Karten zum Ziel hatten, beteiligt. Danach lag den Betrugstaten der folgende Ablauf zugrunde: Mitglieder der Bande riefen telefonisch in Geschäften an, die SIM-Karten bzw. deren Aufladecodes verkauften. Sie überredeten die Mitarbeiter in den Geschäften unter Vortäuschung von technischen Problemen und weiteren falschen Angaben, Cash-Codes zur Aufladung von Guthaben auf Prepaid-SIM-Karten zu generieren und ihnen diese Aufladecodes zu übermitteln. Die so erlangten Codes wurden von den Angeklagten auf Prepaid-SIM-Karten eingelöst, die sodann an weitere Beteiligte übergeben und letztlich veräußert wurden.

Die Anklage umfasste 112 konkrete Betrugstaten. Das LG stellte jedoch zudem fest, dass die Angeklagten darüber hinaus weitere, durch nicht verfahrensgegenständliche und nicht im Einzelnen festgestellte Betrugstaten erlangte, Aufladecodes eingelöst hatten. Neben der Einziehung von sichergestellten Tatmitteln und der Einziehung des Wertes von Taterträgen aus den angeklagten Taten ordnete das LG deshalb auch die erweiterte Einziehung des Wertes von Taterträgen aus diesen weiteren Taten an, § 73a Abs. 1 i. V. m. § 73c Satz 1 StGB. Die Einziehung erfasste jeweils den Wert der durch die Angeklagten auf die SIM-Karten geladenen Guthaben. Dabei überstieg der Umfang der erweiterten Einziehung den der Einziehung für die 112 angeklagten Taten um ein Vielfaches.

Der 3. Strafsenat hob die Anordnung der erweiterten Einziehung auf. Die Anordnung der erweiterten Einziehung des Wertes von Taterträgen setze nach § 73 Abs. 1 StGB auch in Verbindung mit § 73c Satz 1 StGB voraus, dass die Herkunft der Einziehungsgegenstände aus rechtswidrigen Taten feststehe, aber eine sichere Zuordnung zu konkreten oder zumindest konkretisierbaren einzelnen Taten nach Ausschöpfung aller Beweismittel ausgeschlossen sei. Sofern eine Zuordnung einzelner Einziehungsgegenstände – und sei es nach weiteren Ermittlungen – zu einzelnen rechtswidrigen Herkunftstaten möglich

ist, scheidet die erweiterte Einziehung von Taterträgen bzw. deren Werte aus. Die Einziehung dieser Werte sei dann einem (gesonderten) Verfahren wegen dieser anderen Taten vorbehalten. Der BGH befand, dass sich aus den Urteilsgründen des LG entnehmen lasse, dass die weiteren Taten im Einzelnen hätten konkretisiert werden können. So haben die Urteilsgründe des LG erkennen lassen, dass eine Zuordnung der entsprechenden Aufladecodes zu einzelnen Taten, etwa durch Anfragen bei den Telekommunikationsanbietern bzw. den Verkaufsstellen, hätten ermittelt werden können. Die erweiterte Einziehung habe deshalb in entsprechender Anwendung des § 354 StPO zu entfallen.

[2] Verwaltung

Risikobasierter Ansatz löst Bearbeitungsrückstand bei der FIU auf

Berlin. Die in der Vergangenheit viel kritisierte Finance Intelligence Unit („FIU“) soll gegenwärtig keine Bearbeitungsrückstände bei der Prüfung von Geldwäscheverdachtsmeldungen aufweisen. Das erklärte am 16.02.2022 der Leiter Christof Schulte in einer Sitzung des Finanzausschusses.

Die beim Zoll angesiedelte Behörde kämpft mit einem starken Anstieg von Hinweisen auf verdächtige Finanztransaktionen. Während im Jahr 2020 noch 140.000 Meldungen eingingen (von denen 25.000 an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden), seien es im Jahr 2021 mit 300.000 Meldungen bereits über doppelt so viele Hinweise gewesen, von denen 44.000 weitergeleitet wurden (wir berichteten).

Um ihrem gesetzlichen Prüfungsauftrag gerecht zu werden, folgt die FIU einem „risikobasierten Ansatz“. Die Meldungen werden nach bestimmten Parametern vorgefiltert und besonders risikoträchtige Hinweise vorrangig bearbeitet.

Die Wahl des risikobasierten Blickwinkels scheint nach den eigenen Angaben der FIU im Finanzausschuss aufzugehen. Die rechtliche Zulässigkeit der gewählten Vorgehensweise wurde gutachterlich bestätigt und als „maßgebliche Leitlinie“ bezeichnet.

Die Pressemitteilung des Deutschen Bundestags finden Sie [hier](#).

Messengerdienst Telegram: BKA richtet eigene Taskforce ein.

Wiesbaden. Das Bundeskriminalamt („BKA“) hat Ende Januar 2022 eine eigene Taskforce eingerichtet, die sich auf den Messengerdienst Telegram konzentriert. Die Bundesbehörde reagiert damit auf die zunehmende Radikalisierung auf der Kommunikationsplattform. Typische Straftaten seien Äußerungsdelikte, aber auch Bedrohungen bis hin zu Mordaufrufen werden mit Sorge beobachtet.

Die Ermittlungsarbeit soll in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Landespolizei sowie der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität) aufgenommen werden.

Parallel hierzu soll das „Kooperationsverhalten“ von Telegram bei Löschungsanregungen und Bestandsdatenabfragen beobachtet und ausgewertet werden.

Die Pressemitteilung des BKA finden Sie [hier](#).

[3] Gesetzgebung

Kommission legt Richtlinienvorschlag eines EU-Lieferkettengesetzes vor

Brüssel. Am 23.02.2022 hat die Europäische Kommission (EU-Kommission) einen Richtlinienvorschlag für ein europäisches Lieferkettengesetz vorgelegt. Der Vorschlag sieht vor, dass Geschäftsführer bzw. Vorstände europäischer Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitskräften verpflichtet werden, entlang der gesamten Lieferkette negative Auswirkungen ihres Geschäftsbetriebs auf Menschenrechte und die Umwelt zu prüfen und diese zu beheben oder zumindest zu reduzieren. In diesbezüglich besonders risikogeneigten Branchen (z.B. Textilsektor, Agrar- und Forstwirtschaft, Fischerei) greifen die Regelungen bereits ab einer Anzahl von 250 Mitarbeitern. Bei Verletzung dieser Pflichten drohen nicht nur zivilrechtliche Schadensersatzklagen, sondern auch Bußgelder und sonstige Sanktionen gegen das Unternehmen.

Der Richtlinienvorschlag geht damit in verschiedenen Punkten über das Mitte 2021 verabschiedete deutsche Lieferkettengesetz hinaus. So soll das ab 2023 geltende deutsche Lieferkettengesetz zunächst nur auf Unternehmen ab 3.000 Arbeitskräften Anwendung finden. Auch sollen Gesichtspunkte des Umweltschutzes nach den nationalen Regelungen nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in einem bestimmten Zusammenhang zu einer Menschenrechtsverletzung (etwa einer Gesundheitsschädigung) stehen. Eine zivilrechtliche Haftung ist im Gegensatz zu dem EU-Richtlinienentwurf bislang nicht vorgesehen.

Die Bundesregierung und die deutsche Wirtschaft sind hinsichtlich des Vorhabens der EU-Kommission zwiegespalten. Während der Entwurf etwa seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Lob erhielt, meldete Justizminister Marco Buschmann (FDP) Bedenken im Hinblick auf die rechtssichere Praktikabilität der Regelungen v.a. für den Mittelstand an. Zudem erfuhr der Vorschlag der EU-Kommission scharfe Kritik aus der deutschen Wirtschaft.

Der Entwurf der EU-Kommission wird nun dem Europäischen Parlament sowie dem Rat zugeleitet. Bei Verabschiedung müssten die EU-Mitgliedsstaaten die Richtlinie in nationales Recht umsetzen. Deutschland hätte dann Anpassungen des 2021 verabschiedeten Lieferkettengesetzes vorzunehmen.

Der Richtlinienentwurf der EU-Kommission ist [hier](#), der zugehörige Anhang [hier](#) abrufbar (englisch). Die auf Deutsch verfügbare Pressemitteilung der EU-Kommission ist [hier](#) abrufbar.

Erneuter Vorstoß von NRW zur Strafschärfung bei organisierter Steuerhinterziehung

Berlin. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen (NRW) kündigte am 15.02.2022 an, erneut einen Antrag zur Änderung der Abgabenordnung in den Bundesrat einzubringen. Erklärtes Ziel ist die umfassende Verfolgung der organisierten Steuerhinterziehung, unabhängig von der Steuerart. Damit sollen insbesondere Steuerdelikte im Zuge von Cum-Ex-Sachverhalten härter sanktioniert und effektiver aufgeklärt werden können.

Nach dem Gesetzesentwurf sollen Beschränkungen erhöhter Strafen auf die bandenmäßige Steuerhinterziehung von Umsatz- und Verbrauchssteuern aufgehoben und sämtliche bandenmäßig begangene Steuerhinterziehungen als schwere Steuerhinterziehung mit einer erhöhten Strafandrohung von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe belegt werden. Ferner sieht der Entwurf eine Erweiterung der Telekommunikationsüberwachung auf solche Fälle vor.

Die Regierung des Landes NRW hatte bereits im Oktober 2020 einen entsprechenden Antrag in den Bundesrat eingebracht, der im Bundesratsplenum eine Mehrheit fand, aber infolge der Diskontinuität nicht mehr in der zurückliegenden Legislaturperiode beraten wurde.

Die Pressemitteilung des Landes NRW ist [hier](#) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Corruption Perception Index 2021

Berlin. Transparency International hat am 25.01.2022 den weltweit bekannten Corruption Perception Index (CPI) für das Jahr 2021 veröffentlicht. Der CPI erscheint seit 1995 jährlich und bildet in Form einer Rangordnung das Korruptionsniveau im öffentlichen Sektor nach dem Grad der in Politik und Verwaltung wahrgenommenen Korruption auf einer Skala von 0 (hohes Maß an wahrgenommener Korruption) bis 100 (keine wahrgenommene Korruption) von 180 Staaten ab. Im internationalen Vergleich belegt Deutschland

mit 80 Punkten den 10. Platz und steht damit vergleichsweise gut dar - zwei Drittel aller Länder erreichen nicht einmal 50 Punkte.

Deutschland komme aber bei der Korruptionsbekämpfung nach Ansicht von Transparency International nicht voran. Seit sechs Jahren habe sich die Punktzahl Deutschlands nicht mehr verbessert. Die NGO kritisiert unter Hinweis auf die Maskenaffären insb. die aus ihrer Sicht unzureichenden Regeln gegen Bestechung von Abgeordneten in Deutschland. Kritisiert wird zudem die weiterhin nicht geregelte strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen. Ferner seien Hinweisgeber weiterhin nicht ausreichend geschützt.

Der CPI 2021 ist [hier](#) abrufbar.

Geplante Legalisierung von Cannabis

Berlin. Die Bundesregierung berichtet in einer Antwort (BT-Drs. 20/653) auf eine Kleine Anfrage (BT-Drs-20/551) der CDU/CSU-Fraktion über die geplante kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene in lizenzierten Geschäften zu Genusszwecken.

Angaben zur konkreten Ausgestaltung des entsprechenden Gesetzentwurfes könnten zum jetzigen Zeitpunkt zwar noch nicht gemacht werden. Die Koalition habe sich aber darauf geeinigt, die Qualität zu kontrollieren, die Weitergabe verunreinigter Substanzen zu verhindern und den Jugendschutz zu gewährleisten. Die Sicherstellung und Stärkung des Gesundheits- und Verbraucherschutzes seien wesentliche Leitlinien bei der Erstellung eines Gesetzentwurfes.

Das Gesetzgebungsvorhaben betreffe umfangreiche ressortübergreifende Fragestellungen, von der gesetzlichen Ausgestaltung des Anbaus, der Produktion, des Handels, des Verkaufs, des Verbraucher-, Jugend- und Nichtraucherschutzes bis hin zum Steuer-, Straßenverkehrs-, Straf- und Ordnungswidrigkeiten- sowie Völker- und Europarecht.

Eine Evaluierung des Gesetzes auf gesellschaftliche Auswirkungen solle nach vier Jahren erfolgen.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietaet@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwältin Dr. Nina Abel

Rechtsanwalt Dr. Arne Klaas

Rechtsanwältin Dr. Nora Schaffer

Rechtsanwalt Johann-Ferdinand Dittmann LL.M. (London)

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.